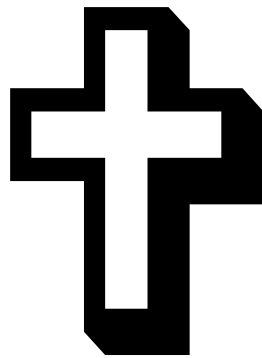


**Friedhofsordnung
und
Friedhofsgebührenordnung**



für Friedhof Weerberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in seiner Sitzung vom 07. September 1987, zuletzt geändert mit Beschluss vom 13. Juni 2005 und 17. November 2014, für die gesamte Friedhofsanlage bei der röm. kath. Pfarrkirche zur unbefleckten Empfängnis Mariens, folgende

Friedhofsordnung

beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Der neu angelegte, erweiterte Teil des Friedhofes auf Grundstück Gst-Nr. 587/5 KG Weerberg ist im Alleineigentum der Gemeinde Weerberg. Der bestehende, alte Friedhof auf Grundstück Gst-Nr. 587/3, KG Weerberg, ist im Alleineigentum der röm. kath. Pfarrkirche zur unbefleckten Empfängnis Mariens. Laut Pachtvertrag vom 24.1.2017 werden jedoch beide Friedhofsteile von der Gemeinde Weerberg verwaltet und beaufsichtigt.

§ 2

Der Friedhof dient zur Bestattung der Leichen und Leichenteile aller Personen, die in der Gemeinde Weerberg ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, oder von Leichen, die in diesem Gemeindegebiet aufgefunden werden, ohne Unterschied der Konfession. Für die Beisetzung anderer Personen, insbesondere solcher aus anderen Gemeinden, bedarf es in jedem Falle der Bewilligung der Friedhofsverwaltung.

§3

Nutzungsberechtigte der Grabstellen jeder Art haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen nach Erlöschen des Nutzungsrechtes die Grabmäler oder von ihnen gepflanzte Bäume, Sträucher usw. von der Gemeinde oder vom nachfolgenden Nutzungsberechtigten der Grabstelle abgelöst werden.

§4

Beerdigungen auf dem Friedhof sind möglichst bald nach dem Tod bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und dürfen nur auf Grund einer von dieser Verwaltung ausgestellten Bescheinigung durchgeführt werden. Die Bestattung hat nur laut genehmigtem Plan und einvernehmlich mit der Friedhofsverwaltung zu erfolgen. Die nötigen Unterlagen (Bescheinigung vom Standesamt) sind vom Bestattungsunternehmen der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

§ 5

Unbeschadet der Bestimmungen der Paragraphen 30 und 31, des Landesgesetzes vom 08.10.1952 über Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens dürfen Bestattungen nur auf Grund einer vom zuständigen Standesamt ausgestellten Beerdigungsbescheinigung durchgeführt werden. Dies wird vom Standesamt dem Leichenbestattungsunternehmen oder den Angehörigen nach Vorlegung des Totenschaubefundes bzw. der gerichtlichen Bestätigung über die Freigabe der Leiche ausgefolgt. Die Bescheinigung des Standesamtes ist der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt) vorzulegen.

§ 6

Leichen dürfen nur in Särgen, Leichenteile in Särgen oder entsprechenden Behältnissen und Aschenreste nur in verlötbaren Aschenkapseln bestattet werden. Wer eine Grabstätte besitzt, kann die Beisetzung der Aschenkapsel sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 100 cm, als auch in einer Urnenstätte erfolgen. Wer keine Grabstätte besitzt, hat die Beisetzung in einer Urnenstätte ausführen zu lassen.

§ 7

Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle 220 cm zu betragen.

§ 8

Die Frist bis zur Wiederbelegung von Erdgräbern beträgt 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist ist das Nachlegen einer Leiche nur statthaft, wenn die vorher beigesetzte Leiche entweder bereits tiefergelegt ist, exhumiert oder mindestens 220 cm tiefergelegt wird. Solche Maßnahmen sind von der Friedhofsverwaltung in den entsprechenden Listen festzuhalten und vorzumerken.

§ 9

Für die Exhumierung gelten die Bestimmungen des § 6 der Verordnung der Landesregierung vom 24.01.1953 LGBl. Nr. 10/1953.

II. Ordnungsvorschriften

§ 10

Die Grabstätten werden eingestellt in

- a) Reihengräber
- b) Familiengräber
- c) Kindergräber
- d) Urnengräber

§ 11

- (1) Die Reihengräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Familiengräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze miteinander vereinigen. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines Familiengrabes besteht nicht. Die Zuweisung eines Familiengrabes wird auf Antrag durch den Gemeindevorstand entschieden.
- (3) Als Kindergräber gelten die besonders bereitgehaltenen Grabstellen im östlichen Teil des Friedhofes (östlicher Friedhofseingang) für Kinder unter 5 Jahren.
- (4) Urnengräber sind Grabplätze zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener. Die Wandnischen im westlichen Friedhofsteil sind hierfür vorgesehen. Die Urnen können aber auch in Reihen-, Familien- oder Kindergräbern bestattet werden, wobei dies ausschließlich im alten Friedhofsteil oder in bestehenden Grabstätten des neuen Friedhofsteiles zu erfolgen hat.
Die im nördlichen, zugebauten Friedhofsteil (neuer Friedhof) noch freien Grabplätze sind ausschließlich für Erdbestattungen (Beisetzung Leichnam) zu verwenden (keine Urnen).

Alle Grabstätten sind laufend zu nummerieren und zwar getrennt nach eingeteilten Grabstätten.

§ 12

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Reihengräber	Länge 120 cm Breite 100 cm
Familiengräber	Länge 120 cm Breite 160 cm
Kindergräber	Länge 90 cm Breite 70 cm
Erdurnengräber	Länge 120 cm Breite 80 cm bis 100 cm

Der Abstand zwischen den Grabstätten hat mindestens 30 cm zu betragen, falls ein anzulegender Plan nicht von Fall zu Fall andere Bestimmungen trifft.

§ 13

Reihengräber, Familiengräber, Kindergräber und Urnennischen sind Grabstätten, an denen von den Angehörigen Nutzungsrechte erworben werden können, und zwar von **10 Jahren**. Die Verlängerung kann weiters nur mehr jährlich von der Friedhofsverwaltung gestattet werden. Für den Fall, dass nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist (10 Jahre) das Nutzungsrecht nicht weiter erteilt werden kann, werden solche Gräber eingeebnet und können durch die Friedhofsverwaltung neu belegt werden. In Familiengräber können die Rechtsinhaber und deren Angehörige, das sind Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister sowie deren Ehegatten, bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer Sonderbewilligung der Friedhofsverwaltung. Im Übrigen gilt das im § 2 Gesagte sinngemäß. Die Belegung erfolgt der Reihe nach, eine Auswahl oder Reservierung ist nicht statthaft.

Die Grabstätten im alten Friedhof sind weiterhin zu belegen. Für Gehwege im alten Friedhof können Grabstätten aufgelassen werden.

§ 14

Die Beisetzung von Aschenkapseln und Urnen bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 15

Das Öffnen und Schließen der Grabstätten darf nur durch die von der Friedhofsverwaltung beauftragte Person erfolgen. Die Gräber sind jeweils sofort zu verschließen sobald die letzten Teilnehmer am Begräbnis den Friedhof verlassen haben.

§ 16

Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen;
- b) die Grabstätte gärtnerisch auszusmücken;
- c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.

Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt auf Grund der Bescheinigung gemäß § 4.

§ 17

Alle Grabstätten müssen innerhalb der ersten sechs Monate nach der Letztbestattung in einer würdigen Weise ausgestattet und in der Pflege entsprechend erhalten werden. Hierbei sind die Bestimmungen über die Aufstellung von Grabmälern und der Bepflanzung von Grabstätten zu beachten.

§ 18

Kommen die Verfügungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so sind diese durch die Gemeinde aufzufordern, die Grabstelle innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Dies gilt auch für die Pflege und Betreuung der Grabstätten innerhalb der gesetzlichen Ruhefrist und für Familiengräber bei deren Verlängerung.

§ 19

Der Verlust einer Grabstätte tritt ein:

- a) durch Ablauf des Zeitraumes, für welche die Benützungsgebühr bezahlt wurde;
- b) durch Verzicht
- c) wenn der Berechtigte trotz erfolgter Mahnung die Grabgebühren nicht entrichtet.
- d) bei Auflassung des Friedhofes.

§ 20

Grabstätten verfallen zu Gunsten der Gemeinde, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Auflassung der Grabstätten aus dem Friedhof entfernt werden

§ 21

Verwelkte Blumen, Kränze und sonstiges Altmaterial sind sofort von den Grübern zu entfernen und auf den hierfür bestimmten Platz zu bringen, widrigenfalls dies von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabinhabers veranlasst werden kann.

§ 22

Verunreinigung und Beschädigung der Wege, Grabzwischenräume und benachbarte Grabstellen, welche bei der Durchführung von Arbeiten besonders beim Ausheben eines Grabes entstehen, sind vom Grabinhaber sofort zu beseitigen bzw. zu reparieren.

§ 23

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 24

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

Das Mitnehmen von Tieren und Fahrrädern, Spielen, Lärmen und Rauchen; das Verteilen von Druckschriften, das Feilbieten von Waren, sowie das Anbieten von gewerblichen Diensten; das Pflücken von Blumen und Sträuchern und das Ablagern von Abfällen und außerhalb der hierfür bestimmten Plätze.

III. Gestaltung der Grabstätten

§ 25

Die Aufstellung und Änderung eines Grabmales ist in jedem Fall der Friedhofsverwaltung (Gemeindeamt) anzuzeigen. Der Friedhofsverwaltung ist eine Skizze vorzulegen. Auf der gesamten Friedhofsanlage dürfen nur Grabkreuze (Kunstschmiedearbeit) aufgestellt werden.

Hievon ausgenommen sind die Kindergräber, da hier Grabsteine vorgesehene sind.

Weiters ist auf der gesamten Friedhofsanlage das Anbringen von Betongrabeinfassungen und Betongrabmälern ausnahmslos untersagt. Gestattet sind nur Einfassungen aus Natursteinen.

§ 26

Der über das Friedhofsniveau aufragende Grabhügel (Grabsteinfassung) darf höchstens 15 cm betragen.

Abmessungen der Kreuze:

Reihengräber	maximal 180 cm vom Gelände
Familiengräber	maximal 180 cm vom Gelände
Kindergräber (Grabsteine)	maximal 90 cm vom Gelände

Die Kreuze dürfen in ihrer Breite nicht über die Grabeinfassung hinausragen.

Sockelhöhe:

Reihengräber	maximal 40 cm vom Gelände
Familiengräber	maximal 40 cm vom Gelände

Es sind nur Sockel aus Natursteinen statthaft

Urnennischen:

Die Urnennischen sind mit einer Bronzetafel abzudecken.

Abmessung der Schrifttafel:

Reihengrab:	max. B 40 cm H 45 cm
Familiengrab:	max. zwei Tafeln mit B 40 cm und H 45 cm oder eine Tafel mit B 60 cm und H 45 cm

§ 27

Die Verwendung von Konservenbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen für die Aufstellung von Blumenschmuck ist unter allen Umständen verboten. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden. Die Friedhofsverwaltung ist angewiesen, derartige Gegenstände auch ohne Rücksprache mit dem Grabinhaber zu entfernen.

§ 28

Werden Grabmäler und Einfriedungen ohne anzuzeigen errichtet oder abgeändert, so könne sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.

§ 29

Jedes Grabmal und jede bauliche Anlage an Grabstätten über und unter der Erde muss so erstellt werden, dass eine Gefährdung von Personen und eine Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist.

§ 30

Das Bepflanzen der Grabstellen mit Gewächsen, die starke, weitausgreifende Wurzeln treiben, die auch die Nachbargrabstellen beeinträchtigen können, ist untersagt. Die Grabinhaber sind im übrigen verpflichtet, Pflanzen auf den Grabstellen nötigenfalls so zu beschneiden, dass sie nicht über den äußeren Rand der Grabeinfassung hinausragen.

§31

Die Aufbahrungskapelle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen. Der Aufbahrungsraum steht zur Unterbringung aller im Gemeindegebiet von Weerberg Verstorbenen bis zur Bestattung zur Verfügung. Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg. Dieser darf nur mit Bewilligung des Sprengelarztes geöffnet werden. Zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten dient die Aufbahrungskapelle.

§ 32

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 33

Das Verbringen der Leichen in die Aufbahrungskapelle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Im Aufbahrungsraum sind die Särge würdig aufzubahren. Der Aufbahrungsraum ist zu den jeweils durch Anschlag bekanntgemachten Zeiten zugänglich.

§ 34

Die Höhe der Friedhofsgebühren wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt und ist öffentlich kundzumachen.

§ 35

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 36

Strafbestimmungen

1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 3 der TGO 2001 LGBl. Nr. 36/2001 i. d. F. LGBl. Nr. 93/2003 und 9/2005 mit Geldstrafen bis zu € 1.820,00 oder mit Arrest mit bis zu 3 Wochen geahndet.

2) Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesen LGBl. Nr. 3/1952 in der jeweiligen geltenden Fassung, und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

§ 37

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.01.1988 in Kraft. Die Änderungen gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2014 treten mit 04.12.2014 in Kraft

Der Bürgermeister

Gerhard Angerer

Friedhofsgebührenordnung für Friedhof Weerberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg hat in seiner Sitzung vom 07. September 1987, zuletzt geändert mit 11. Dezember 2017, auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, für die Friedhofsanlage Weerberg folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

a) für ein Reihengrab (10 Jahre im voraus)	€ 300,00
b) für ein Familiengrab (10 Jahre im voraus)	€ 600,00
c) für ein Kindergrab (10 Jahre im voraus)	€ 185,00
d) für ein Urnengrab Nische oder Erde (10 Jahre im Voraus)	€ 300,00

§ 3

Nach Beendigung der 10 Jahre ist eine Verlängerung nur mehr jährlich möglich:

Verlängerungsgebühr:

Für ein	
a) Reihengrab jährlich	€ 30,00
b) Familiengrab jährlich	€ 60,00
c) Kindergrab jährlich	€ 18,50
d) Urnengrab Nische oder Erde	€ 30,00

§ 4

- a) Für die Öffnung einer Grabstätte wird eine Gebühr von € 464,00 eingehoben.
- b) Für die Bereitstellung einer Naturstein-Urnenabdeckplatte wird eine Gebühr von € 500,00 eingehoben.

§ 5

Bei Exhumierungen und Umlegungen sind beim Leichenbestattungsunternehmen die Gebühren zu entrichten.

§ 6

Die Gebühren bleiben bis zur Beschlussfassung über eine Änderung unverändert.

§ 7

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung LGBl. Nr. 2/1963 in der jeweils geltenden Fassungen Anwendung.

§ 8

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsg Gebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allem anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Für die bestehenden Grabstätten entsteht die Gebührenpflicht ebenfalls mit Inkrafttreten der Friedhofsordnung.

§ 9

Die Gebühr wird binnen zwei Wochen nach Vorschreibung fällig.

§ 10

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.1988 in Kraft. Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2017 tritt mit 28.12.2017 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Angerer



amtssigniert

Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Gerhard Angerer, 04.01.2018 09:26:07